

GASTBEITRAG

EBM 08: Job-Sharing-Praxen müssen reagieren

Der EBM 2008 sieht in den meisten Fachgruppen eine deutliche Erhöhung der Punktbewertungen für Einzelleistungen und Komplexe vor. Dies hat Auswirkungen auf Job-Sharing-Praxen, die sich zu einer Beschränkung der abrechenbaren Punkte verpflichten mussten und deshalb einer Punktzahlobergrenze unterliegen. Jede dieser Praxen sollte jetzt prüfen, ob sie eine Anhebung der Obergrenze beantragt.

Von Ingo Pflugmacher

Der neue EBM wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. In die Bewertung der Leistungen wurde vor allem die Mehrwertsteuererhöhung eingearbeitet und der zugrunde liegende "kalkulatorische Arztlohn" von bisher 95 000 Euro auf 105 000 Euro erhöht.

Dies sowie die in einzelnen Fachgruppen neu ermittelten Betriebskosten haben überwiegend zu einer Erhöhung der Punktbewertungen geführt. Das wird zwar 2008 in der Regel noch nicht zu deutlich höheren Arzthonoraren führen, da die gedeckelte Gesamtvergütung und damit die beschränkten Fachgruppentöpfe bis 2009 erhalten bleiben. Für Praxen, in denen zwei Ärzte gemeinschaftlich "auf" einer Zulassung arbeiten, ergeben sich jedoch aus der höheren Bewertung weit reichende Folgen.

Denn: Wenn sich die Bewertungen der Leistungen im EBM erhöhen, ist die alte, aufgrund der niedrigeren Bewertungen des früheren EBM festgelegte Punktzahlobergrenze der Job-Sharing-Praxis sachlich nicht mehr zutreffend. Paragraph 23 e der Bedarfsplanungs-Richtlinie enthält deshalb folgende Regelung: "Auf Antrag des Vertragsarztes sind die Gesamtpunktzahlvolumina neu zu bestimmen, wenn Änderungen des EBM oder vertragliche Vereinbarungen, die für das Gebiet der Arztgruppe maßgeblich sind, spürbare Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen haben."

Die jetzt beschlossene Neufassung des EBM ist eine solche Maßnahme, die spürbare Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlage hat. Dies macht das folgende Beispiel deutlich:

Das Gesamtpunktzahlvolumen wurde aufgrund der erbrachten Leistungen vor der erstmaligen Genehmigung des Job-Sharings mit 1 000 000 Punkten festgesetzt. Wegen der Höherbewertung im neuen EBM ergibt sich, dass bei gleicher Leistungserbringung 1 200 000 Punkte angefordert werden. Würde keine Erhöhung des Gesamtpunktzahlvolumens beantragt, würden weiterhin maximal 1 000 000 Punkte vergütet. Im Ergebnis bekäme der Arzt damit weniger Leistungen bezahlt, als ihm vor dem Job-Sharing honoriert wurden. Mit der Neubestimmung des Gesamtpunktzahlvolumens beliefe sich die neue Begrenzung auf 1 200 000 Punkte.

Die KVen und Krankenkassen können eine Neuberechnung beantragen, sie müssen dies aber nicht. Im Gegensatz dazu ist auf Antrag des Arztes zwingend eine Neubestimmung durchzuführen. Job-Sharing-Praxen sollten deshalb selbst die Erhöhung beantragen.

Dies gilt auch für Praxen, die bisher durch die Job-Sharing-Abrechnungsbeschränkung nicht wirtschaftlich betroffen sind (etwa wegen des Individualbudgets oder wegen Begrenzungen des Regelleistungsvolumen durch Honorarverteilungsmaßstäbe). Die derzeitigen Budgets werden nämlich 2009 aller Voraussicht nach aufgehoben und durch neue Regelleistungsvolumina ersetzt. Es ist damit möglich, dass zwar im Jahr 2008 eine Erhöhung der Gesamtpunktzahlvolumina noch nicht zu effektiv höheren Honoraren führt, dies jedoch unmittelbar ab dem 1. Januar 2009 der Fall ist. Um keine Nachteile zu erfahren, sollte die Erhöhung bereits jetzt beantragt werden. Der Antrag ist beim

Zulassungsausschuss zu stellen.

In einigen Sonderfällen ist aber Vorsicht geboten: Viele Gesamtpunktzahlvolumina beruhen noch auf den Leistungsanforderungen nach dem EBM 1996. Mit dem EBM 2000plus wurden einige Fachgruppen in den Leistungsbewertungen aber abgewertet. Häufig haben KVen und Kassen damals keine Absenkung der Punktzahlbergrenze beantragt, was günstig für die betroffenen Praxen war.

Wenn diese Praxen nun einen Antrag auf Anhebung entsprechend der Bewertung des EBM 2008 stellen, könnte dies zur Folge haben, dass auch die Änderung durch den EBM 2000plus nachvollzogen wird und sich insgesamt ein geringeres Gesamtpunktzahlvolumen als bisher ergibt. Vor der Antragstellung müssen Ärzte deshalb prüfen, ob mit der letzten EBM-Änderung im April 2005 eine Absenkung der Leistungsbewertungen einherging. Allerdings: Das betraf vor allem Radiologen. Allgemeinärzte oder hausärztliche Internisten hatten dagegen eine deutliche Aufwertung erfahren.

Dr. Ingo Pflugmacher ist Fachanwalt für Medizin- und Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Busse & Miessen in Bonn.

FAZIT

Wenn die Leistungsbewertungen im neuen EBM erhöht werden, sind auch die Gesamtpunktzahlvolumen der Job-Sharing-Praxen auf Antrag der betroffenen Ärzte anzupassen. Das heißt: Mit dem EBM 2008 wird sich für sehr viele Praxen eine Anhebung der Punktzahlbergrenzen und damit eine bessere Vergütung ergeben. Die Anträge sollten noch 2007 gestellt werden, um eine Erhöhung bereits für das erste Quartal 2008 zu erreichen.

STICHWORT

Job-Sharing

Jeder Arzt kann angestellte Ärzte "auf" seiner Zulassung beschäftigen oder mit einem bisher nicht zugelassenen Arzt eine Gemeinschaftspraxis errichten, die mit einer Zulassung - und damit einem Budget - arbeitet. Beide Varianten werden üblicherweise als Job-Sharing bezeichnet. Wegen der Bedarfsplanung wurde das Job-Sharing mit einer Beschränkung der abrechenbaren Punkte verbunden. Wenn sich zwei Ärzte eine Zulassung teilen, also in zeitlich möglicherweise größerem Umfang tätig werden, als dies bei einer Einzelpraxis oder Praxis ohne angestellten Arzt der Fall wäre, so ist dies zwar zulässig, die Kosten für das Gesundheitssystem dürfen sich dadurch aber nicht erhöhen. Deshalb muss sich jede Job-Sharing-Praxis zur Anerkennung einer so genannten Punktzahlbergrenze ("quartalsbezogenes Gesamtpunktzahlvolumen") verpflichten. Diese Grenze ermittelt sich, vereinfacht dargestellt, aus den in den vier Quartalen vor Beantragung der Job-Sharing-Praxis angeforderten Leistungen in Punkten zuzüglich drei Prozent des Fachgruppenschnitts. Die diese Grenze überschreitenden Leistungsanforderungen werden nicht vergütet.